amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Coburg
Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung
Az.: 3 K 120/24 Coburg, 29.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.02.2027	**09:00 Uhr**	**G, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:
-
Grundstück bzw. die je 1/2 Miteigentumsanteile daran
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Gehülz

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gehülz	7/2	Gebäude- und Freifläche	Tannenstraße 26	0,1110	1642

Gehülz ist ein Gemeindeteil der Kreisstadt Kronach im oberfränkischen Landkreis Kronach.

Grundstück bzw. die je 1/2 Miteigentumsanteile daran
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Seelach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Seelach	244/3	Gebäude- und Freifläche	Nähe Tannenstraße	0,0512	520

Seelach ist ein Gemeindeteil der Kreisstadt Kronach im oberfränkischen Landkreis Kronach.

-
Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Grundstück bebaut mit Einfamilienwohnhaus bestehend aus Keller, Erd- und Dachgeschoss, kleinem Drempel und einer Gaube. Baujahr ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, Anbau, Ausbau und insgesamt neues Dachgeschoss ca. 2012 und 2022 PV-Anlage. Reihengrundstück in Tallage mit unregelmäßigem, ungünstig schmalem und langem Zuschnitt. Unwägbarkeiten bei Regenereignissen zu eindringendem Wasser im Keller und größerer überwiegend unabweisbarer Fertigstellungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand und Unratablagerungen vorhanden. Wohnhaus wurde unter Nichteinhaltung der Grundstücksgrenze auf das Flst. 244/3 überbaut. Aus wirtschaftlicher Sicht ist Flst. 7/2 als Stammgrundstück anzusehen, von dem der Überbau ausgeht.

Verkehrswert: 158.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 8.700,00 € (PV-Anlage)

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Land- und forstwirtschaftliche Fläche mit Überbau. Wohnhaus auf dem Grundstück 7/2 wurde unter Nichteinhaltung der Grundstücksgrenze auf das Flst. 244/3 überbaut. Aus wirtschaftlicher Sicht ist Flst. 7/2 als Stammgrundstück anzusehen, von dem der Überbau ausgeht. Ungünstig lange Zufahrt tlw. nur über Schotterweg. Größtenteils hinterliegendes Grundstück, nur ganz schmale Front zu einfachem Weg, in Tallage mit unregelmäßigem, ungünstig schmalem und langen Zuschnitt. Ohne eigene Ver- und Entsorgungsanschlüsse.

Verkehrswert: 7.700,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
- Stadtkasse Kronach Tel. 09261/97-0
- Rechtsanwältin Müller (Sparkasse Kulmbach-Kronach) Tel. 06101/5050966

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.